

Chesa Cumünela
Via Maistra 24
CH-7513 Silvaplana
Telefon +41[0]81 838 70 72
kanzlei@silvaplana.ch

Silvaplana, 26. November 2020 19

Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 – NEU Urnenabstimmung am 20. Dezember 2020

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Die Gemeinde Silvaplana wollte Ihnen die Möglichkeit geben, ihre demokratischen Rechte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 auszuüben.

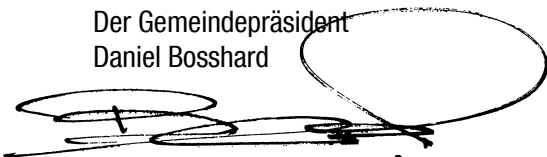
COVID-19 erinnert uns und die ganze Welt weiterhin an die Grenzen. Nach der ersten Welle im Frühjahr 2020 nahm die Zahl der am Coronavirus erkrankten Personen wieder rasant zu. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben zusätzlich einschränken. Die erlassenen Veranstaltungsbeschränkungen betreffen die Abhaltung von Gemeindeversammlungen grundsätzlich nicht. Trotzdem hat die Regierung am 3. November 2020 mit Protokoll Nr. 901 die notrechtliche Ermächtigungsverordnung für die Gemeinden beschlossen. Damit gewährt der Kanton den Gemeinden notrechtlich die Möglichkeit, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Aufgrund der aktuellen Situation kann es gut sein, dass einige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, insbesondere, weil sie in Quarantäne sind oder epidemiologische Gründe dem entgegenstehen.

Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand entschieden, die Gemeindeversammlung zu Gunsten einer Urnenabstimmung abzusagen. Damit werden keine Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aufgrund eines Risikos von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen. Die Urnenabstimmung findet am Sonntag, 20. Dezember 2020 statt. Die Botschaften finden Sie auf unserer Gemeinde-Homepage (www.silvaplana.ch/Politik/Gemeindeversammlung) und in diesem Dokument.

Freundliche Grüsse

GESCHÄFTSLEITUNG SILVAPLANA
Der Gemeindepräsident
Daniel Bosshard



Die Gemeindeschreiberin
Franziska Giovanoli .



Abstimmungsvorlage Protokollgenehmigung vom 24. Juni 2020

Traktandum 2

Das Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2020 liegt während den Schalteröffnungszeit bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde auf der Gemeinde-Homepage www.silvaplana.ch/Politik/Gemeindeversammlung publiziert. Bitte nehmen Sie auch Kenntnis vom Finanzplan 2021 bis 2025, welcher in der Präsentation publiziert ist.

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**
Genehmigung des Protokolls vom 24. Juni 2020

Bitte benutzen Sie den Stimmzettel Nr. 2

Abstimmungsvorlage Budget 2021 und

Festlegung der Steuerfüsse 2021

Traktandum 3

Die Unterlagen wurden Ihnen bereits per Post zugestellt (mit der Einladung zur in der Zwischenzeit abgesagten Gemeindeversammlung vom 26. November 2020) und sind am Hauptschalter der Gemeinde oder auf der Homepage www.silvaplana.ch/Politik/Gemeindeversammlung einsehbar.

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**

- Das Budget 2021 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'639'700.00 zu genehmigen.
- Das Budget 2021 der Investitionsrechnung als Kreditprojekte (kursiv) von CHF 3'352'000.00, davon CHF 2'371'000.00 Kreisel Mitte zu genehmigen:

2170.5060.01	Heizung Wärmeverbund Schulhaus Silvaplana	CHF	500'000.00
2170.5060.02	Ersatzanschaffung Arbeitsmaschine	CHF	60'000.00
3426.5030.03	Surfeinstieg Surfzenter und Camping	CHF	200'000.00
6150.5030.13	Kreisel Mitte Strassenbau	CHF	1'148'000.00
6150.5030.15	Verbreiterung Zufahrt Schulliegenschaft Silvaplana	CHF	141'000.00
6190.5060.03	Elektrokommunalfahrzeug	CHF	80'000.00
7101.5031.13	Kreisel Mitte Wasserversorgung	CHF	534'000.00
7201.5032.13	Kreisel Mitte Abwasserbeseitigung	CHF	689'000.00
Zu genehmigende Kreditprojekte Budget 2021 Investitionsrechnung		CHF	3'352'000.00

- Den Steuerfuss von 62% der einfachen Kantonssteuer zu belassen
- Die Liegenschaftssteuer 1.25‰ vom Steuerwert zu belassen
- Die Ansätze der Gäste- und Tourismustaxen für das Jahr 2021 zu belassen (Beschluss Gemeindeversammlung vom 23. November 2016)
- Die Verkehrstaxe für das Jahr 2021 für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai auf CHF 0.40 pro Logiernacht zu genehmigen (Revision Gesetz vom 3. Oktober 2017)
- Die Verkehrstaxe für das Jahr 2021 für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November auf CHF 0.25 pro Logiernacht zu genehmigen (Revision Gesetz vom 3. Oktober 2017)
- Die Pauschale OV-für das Jahr 2021 für Beherberger und Vermieter pro Bett/Jahr von CHF 34.00 zu genehmigen
- Die Verkehrsabgabe für das Jahr 2021 von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen von CHF 80.00/Jahr zu genehmigen

Bitte benutzen Sie den Stimmzettel Nr. 3

Abstimmungsvorlage Festlegung der Ausländerquote für Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland Traktandum 4

Gemäss Artikel 8 EG zum BewG können Gemeinden den Erwerb von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Aparthotels aus Gesamtüberbauungen auf eine bestimmte Quote einschränken. Für das Jahr 2018 hat die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 erstmals eine Lockerung der Regelung beschlossen und die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen frei gegeben.

Ziel war es einerseits, dadurch Anreize für die Erneuerung altrechtlicher Wohnung zu setzen und andererseits den Eigentümer altrechtlicher Wohnungen (mit Ausnahme der als solche bezeichneten Erstwohnungen) die uneingeschränkte Möglichkeit zu geben, ihre Wohnungen auf dem ausländischen Markt anzubieten.

Gemäss Art. 8 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16.12.1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EGzBewG; BR 217.600) liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, den Erwerb von Feriengrundstücken durch Personen im Ausland für ihr Gemeindegebiet gesetzlich einzuschränken oder auszuschliessen. Bei uns ist dies in Artikel 34 der Gemeindeverfassung geregelt indem die Entscheide und Stellungnahmen gemäss kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (BG) über den Erwerb von Grundstücken von Personen im Ausland der Gemeindeversammlung obliegt.

Bitte melden Sie sich bei Fragen bei der Gemeindekanzlei – Tel. +41 81 838 70 72

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**

Gestützt auf Art. 36 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung in Verbindung mit Art. 8 EGzBewG beantragt der Gemeindevorstand, die nachstehende Regelung zu beschliessen:

- Die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen beträgt 100 %.
- Der Verkauf/Erwerb von Einzelobjekten unter Ausländerinnen und Ausländern ist zugelassen (Zweithandwohnungen; ZHW).
- Der Verkauf von Einzelobjekten (EO) von Schweizern an Ausländer ist gestattet.

Bitte benutzen Sie den Stimmzettel Nr. 4

Abstimmungsvorlage Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde Silvaplana; Genehmigung Traktandum 5

Der Gemeindevorstand hat am 19. September 2016, gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes über das gesamte Gemeindegebiet eine Planungszone mit dem Ziel, den Artikel 62 des Baugesetzes und die dazugehörige Ausführungsgesetzgebung (Gesetz über die Förderung des Wohnungs- und Gewerbebaus und die Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana „Wohn- und Gewerbebauförderungsgesetz der Gemeinde Silvaplana“ und das Gesetz über die Förderung der Hotellerie in der Gemeinde Silvaplana „Hotelförderungsgesetz“) der Gemeinde Silvaplana zu überarbeiten bzw. aufzuheben.

Der Gesetzesentwurf liegt während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und ist auf der Gemeinde-Homepage www.silvaplana.ch/Politik/Gemeindeversammlung publiziert.

Bitte melden Sie sich bei Fragen bei der Finanzverwaltung – Tel. +41 81 838 70 74

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**

Genehmigung des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde Silvaplana – Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG).

Bitte benutzen Sie den Stimmzettel Nr. 5

Abstimmungsvorlage Revision kommunales Steuergesetz Traktandum 6

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird.

Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Die Regierung setzte die Teilrevision des StG und des GKStG auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Gesetzesentwurf liegt während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und ist auf der Gemeinde-Homepage www.silvaplana.ch/Politik/Gemeindeversammlung publiziert.

Bitte melden Sie sich bei Fragen beim Gemeindesteuernamt – Tel. +41 81 838 70 71

➤ Anträge des Gemeindevorstandes

- Genehmigung Revision Gemeindesteuergesetz per 1. Januar 2021
- Festlegung des Steuersatzes für den elterlichen Stamm, Artikel 6a) auf 0 %.
- Festlegung des Steuersatzes für die übrigen Begünstigten, Artikel 6b) auf 15 %.

Bitte benutzen Sie den Stimmzettel Nr. 6

Abstimmungsvorlage Gebührenanpassung Wasserversorgung Traktandum 7

Anlässlich der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2011 wurde die Grundgebühr Wasser um 60% gegenüber den Vorjahren aus folgenden Gründen reduziert:

- Schätzungsrevision Amt für Immobilienbewertung ca. +15%
- Einnahmen Anschlussgebühren Jahresdurchschnitt 2008 – 2017 CHF 714'000.00
- Einnahmen Anschlussgebühren Jahresdurchschnitt 2018 – 2020 CHF 156'000.00

Der Saldo vom Verpflichtungskonto (Guthaben) Wasser hat sich wie folgt reduziert:

- Guthaben Verpflichtungskonto Wasserversorgung 31. Dezember 2011 CHF 2'857'000.00
- Guthaben Verpflichtungskonto Wasserversorgung 31. Dezember 2017 CHF 2'140'000.00
- Guthaben Verpflichtungskonto Wasserversorgung 31. Dezember 2019 CHF 978'000.00
- Schuld Wasserversorgung 31. Dezember 2020 geschätzt CHF -125'000.00
- Schuld Wasserversorgung 31. Dezember 2021 geschätzt CHF -700'000.00

In Vergangenheit wurden die Betriebs- und Investitionsaufwände der Wasserversorgung vorwiegend durch das hohe Einnahmenvolumen der Anschlussgebühren von Neubauten finanziert. Durch die fehlenden Anschlussgebühren wegen der Einschränkung vom Zweitwohnungsbau können die jährlichen Betriebs- und Investitionskosten durch die Verbrauchsgebühren (Grund- und Mengengebühren) nicht mehr gedeckt werden. Die Reserven der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wurden laufend reduziert.

Der jährliche Finanzbedarf in der Wasserversorgung beträgt rund CHF 470'000.00, die Einnahmen aus Grund- und Mengengebühren ohne Anschlussgebühren betragen jährlich CHF 60'000.00. Aufgrund der Senkungen in der Vergangenheit liegen unsere Ansätze massiv tiefer im Vergleich zu den anderen Oberengadiner Gemeinden.

Deshalb müssen die Wassergebühren rückwirkend per 1. September 2020 wie folgt angepasst bzw. erhöht werden:

	bis 31.08.2020	ab 01.09.2020
Grundgebühr vom Gebäudeneuwert	0.02 ‰	0.10 ‰
Verbrauchsgebühr pro m ³ bis 50 m ³	CHF 0.30	CHF 1.50
Verbrauchsgebühr pro m ³ ab 50 m ³	CHF 0.05	CHF 0.25

Durch die Gebührenerhöhung erhöhen sich die jährlichen Erträge Wassergebühren von CHF 60'000.00 auf CHF 300'000.00.

Vergleichsbeispiele jährliche Gebührenrechnungen Wasser/Abwasser und Kehricht mit der beantragten Anpassung:

	Rechnung bis 31.08.2020	Rechnung ab 01.09.2020	Durchschnitt Oberengadin
MFH mit 12 Wohnungen	CHF 2'261.05	CHF 3'300.00	CHF 5'300.00
Hotelanlage	CHF 6'387.10	CHF 8'000.00	CHF 14'500.00
Einfamilienhaus	CHF 752.70	CHF 950.00	CHF 2'000.00

Bitte melden Sie sich bei Fragen bei der Finanzverwaltung – Tel. +41 81 838 70 74

➤ **Anträge des Gemeindevorstandes**

Erhöhung der Wassergebühren, rückwirkend ab 1. September 2020 auf

- Grundgebühr vom Gebäudeneuwert 0.10 ‰
- Verbrauchsgebühr pro m³ bis 50 m³ CHF 1.50
- Verbrauchsgebühr pro m³ ab 50 m³ CHF 0.25

Bitte benutzen Sie den Stimmzettel Nr. 7

Wir danken Ihnen, liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger, für die Abstimmung. Eine Stimmabgabe kann nur in schriftlicher Form (analog kantonale und nationale Abstimmungen) erfolgen. Die Präsentation der Geschäfte finden Sie ab anfangs Dezember 2020 auf unserer Homepage (www.silvaplana.ch/Politik/Gemeindeversammlung). Bitte melden Sie sich, falls Sie Fragen haben.

Bleiben Sie gesund!